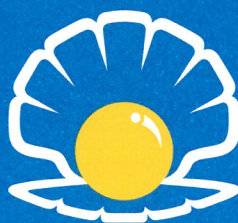


REGLEMENT UND VERORDNUNGEN FREIZEITANLAGEN AM SEE (FAS)



INHALTSVERZEICHNIS

REGLEMENT FREIZEITANLAGEN AM SEE.....	2
Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Gegenstand.....	2
Art. 2 Zuständigkeit.....	2
Art. 3 Verbote.....	2
Hafenanlage mit Bootsplätzen	
Art. 4 Definition.....	2
Art. 5 Haftung.....	2
Art. 6 Zuständigkeit.....	2
Art. 7 Zuteilung der Bootsplätze.....	2
Art. 8 Bedingungen.....	3
Art. 9 Haltergemeinschaft.....	3
Art. 10 Warteliste.....	3
Art. 11 Mietvertrag, Gegenstand, Dauer.....	3
Art. 12 Bootswechsel.....	3
Art. 13 Schiffsausweis, Änderung der Wohn- oder Eigentumsverhältnisse.....	4
Art. 14 Mietzins, Anpassung.....	4
Art. 15 Untermiete, temporäre Abtretung.....	4
Art. 16 Verkauf des Bootes.....	4
Art. 17 Übertragung des Mietverhältnisses.....	4
Art. 18 Neuzuteilung.....	5
Art. 19 Kündigung.....	5
Art. 20 Ordnung.....	5
Art. 21 Sorgfaltspflicht.....	6
Art. 22 Haftung.....	6
Art. 23 Unterhalts- und Reparaturarbeiten.....	6
Liegewiese, Spielplatz und sanitäre Anlagen	
Art. 24 Liegewiese, Spielplatz.....	6
Art. 25 Sanitäre Anlagen.....	6
Art. 26 Benützung.....	6
Art. 27 Weisungen.....	7
Art. 28 Anlässe, Veranstaltungen.....	7
Parkplätze	
Art. 29 Gebührenpflicht.....	7
Art. 30 Winterlagerplätze.....	7
Schlussbestimmungen	
Art. 31 Gebührenrahmen.....	7
Art. 32 Übergeordnetes Recht.....	7
Art. 33 Ergänzende Bestimmungen.....	7
Art. 34 Inkraftsetzung.....	7
Anhang I Gebührenrahmen.....	9
 HAFENVERORDNUNG.....	 10
 BENÜTZUNGSVERORDNUNG LIEGEWIESE, SPIELPLATZ UND SANITÄRE ANLAGEN.....	 12
 PARKPLATZVERORDNUNG.....	 13
 REGLEMENT ÜBER DIE SPEZIALFINANZIERUNG BOOTSHAFEN.....	 14

REGLEMENT FREIZEITANLAGEN AM SEE

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 ¹ Dieses Reglement und die zugehörigen Verordnungen regeln den Betrieb und die Benützung der Freizeitanlagen am See in Mörigen. ² Die Freizeitanlagen umfassen das gesamte Areal, welches frei zugänglich ist, insbesondere: a. Hafenanlage mit Bootsplätzen b. Liegewiese, Spielplatz und sanitäre Anlagen c. Parkplätze ³ Ergänzend gelten die Bestimmungen des Gemeindepolizeireglementes.
Zuständigkeit	Art. 2 Zuständig ist die Kommission für die Freizeitanlagen am See (KOFAS), übergeordnete Behörde ist der Gemeinderat gemäss Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Mörigen.
Verbote	Art. 3 ¹ Das Campieren ist auf dem ganzen Gelände einschliesslich den Parkplätzen verboten. ² Das Fischen im Hafenbecken ist verboten. ³ Das Baden im Hafenbecken ist verboten.

Hafenanlage mit Bootsplätzen

Definition	Art. 4 Die Hafenanlage umfasst namentlich die Wasserfläche des Hafens, die Anbindeplätze, die Stege und Betonmolen sowie die Slipanlage mit Seilwinde und die Hafenbefeuerung.
Haftung	Art. 5 Das Betreten der Hafenanlage geschieht auf eigene Gefahr und ist für Unbefugte verboten.
Zuständigkeit	Art. 6 Betrieb, Verwaltung und Unterhalt sowie die Vermietung der Bootsplätze obliegt der KOFAS.
Zuteilung der Bootsplätze	Art. 7 ¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Bootsplatz. ² Die Zuteilung der Bootsplätze erfolgt nach folgenden Prioritäten: a. Personen mit ständigem Wohnsitz in der Gemeinde Mörigen b. Personen mit Grund- bzw. Wohneigentum in Mörigen c. Auswärtige ³ Die Länge, Breite und der Tiefgang des Bootes müssen auf den Liegeplatz abgestimmt sein. ⁴ Je Person oder Haushalt wird nur ein Bootsplatz zugeteilt.

⁵ Wer bereits Mieter oder in einer eingetragenen Haltergemeinschaft ist, hat kein Anrecht auf einen zweiten Bootsplatz.

Bedingungen

Art. 8 ¹ Der Mieter muss folgende für die Platzzuteilung erforderlichen Voraussetzungen erfüllen:

- a. Inhaber eines entsprechenden Schiffsführerausweises sein.
- b. Halter des Bootes sein, das auf seinen Namen eingelöst ist.
- c. Das Boot ist im Kanton Bern immatrikuliert.

² Die KOFAS macht die Zuteilung von der Einreichung der entsprechenden Ausweiskopien abhängig. Sie kann auch später jederzeit entsprechende Belege verlangen.

Haltergemein-
schaft

Art. 9 ¹ Als Haltergemeinschaften gelten nur die im Ausweis eingetragenen und der Hafenverwaltung gemeldeten Personen.

² Alle Mitglieder der Haltergemeinschaft müssen ebenfalls über den für das betreffende Boot erforderlichen Schiffsführerausweis verfügen.

Warteliste

Art. 10 ¹ Das Sekretariat der KOFAS führt eine Warteliste für Bootsplatzinteressenten, gegliedert nach den Vergabekriterien von Art. 7, Abs. 2.

² Begehren um Eintrag in die Warteliste sind mit einem Formular schriftlich an das Sekretariat der KOFAS zu richten.

³ Der Eintrag ist gebührenpflichtig, gilt jeweils für 3 Kalenderjahre und kann durch Einzahlung der Gebühr erneuert werden. Bei nicht fristgerechter Bezahlung wird der Anwärter auf einen Bootsplatz von der Warteliste gestrichen.

Mietvertrag, Ge-
genstand, Dauer

Art. 11 ¹ Die Vermietung der Bootsplätze wird vertraglich geregelt. Der Mietvertrag dauert vom Vertragsabschluss bis zum 31. Dezember desselben Jahres. Wird der Vertrag nicht gekündigt, erneuert er sich stillschweigend um ein weiteres Jahr.

² Auf dem Bootsplatz darf ausschliesslich das im Mietvertrag aufgeführte Boot stationiert werden.

³ Jeder Bootsplatz darf nur mit einem Boot belegt werden. Verboten ist insbesondere das Vertäuen von Bei- und anderen Kleinbooten sowie Badegeräten und dergleichen.

Bootswechsel

Art. 12 ¹ Die Kofas ist in jedem Fall vor einem Bootswechsel durch den Mieter anzufragen. Die Länge, Breite und der Tiefgang des neuen Bootes müssen auf den Liegeplatz abgestimmt sein.

² Es besteht kein Anrecht auf einen anderen Bootsplatz, wenn durch den Kauf eines grösseren Bootes dieses auf dem gemieteten Bootsplatz nicht mehr stationiert werden kann.

Schiffsausweis,
Änderung der
Wohn- oder Eigen-
tumsverhältnisse

Art. 13 ¹ Änderungen des Wohnsitzes oder der Eigentumsverhältnisse in Bezug auf das Boot sind innert 30 Tagen schriftlich dem Sekretariat der KOFAS mitzuteilen. Die erforderlichen Unterlagen (Ausweiskopien) können jederzeit zur Überprüfung einverlangt werden.

² Nach jedem periodisch erfolgten Prüftermin muss der Mieter eine Kopie des aktualisierten Schiffsausweises mit dem nachgetragenen Prüfdatum unaufgefordert dem Sekretariat der KOFAS zustellen.

Mietzins,
Anpassung

Art. 14 ¹ Der Mietzins richtet sich nach der beanspruchten Fläche durch das Boot. Es gelten die im Schiffsausweis eingetragenen Masse. Bei einem Bootswechsel wird der Mietzins pro Rata (Grösse) verrechnet.

² Den Mietern mit Wohnsitz in Mörigen wird ein Rabatt gewährt.

³ Eidgenössische und kantonale Abgaben, die den Hafen Mörigen betreffen, werden anteilmässig den Mietern weiter verrechnet.

⁴ Der Mietzins ist jeweils gemäss Rechnungsstellung der Vermieterin zu bezahlen.

⁵ Der Mietzins wird periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst. Eine Anpassung wird dem Mieter bis am 31. August des laufenden Jahres schriftlich mitgeteilt. Erfolgt daraufhin keine rechtzeitige Kündigung, gilt ab 1. Januar des folgenden Jahres der neue Mietzins.

Untermiete, tempo-
räre Abtretung

Art. 15 ¹ Die Untervermietung des Bootsplatzes ist verboten. Die vorübergehende Abtretung des Bootsplatzes und/oder des Bootes ist nur mit Zustimmung der KOFAS möglich.

² Mit Zustimmung der KOFAS kann der Bootsplatz für kumulativ höchstens zwei Saisons innerhalb von 10 Jahren an einen Dritten abgetreten werden.

³ Die temporäre Vergabe des Platzes erfolgt durch die KOFAS.

Verkauf des
Bootes

Art. 16 Beim Verkauf des Bootes hat der Käufer keinen Anspruch auf die Übernahme des Mietverhältnisses für den Bootsplatz.

Übertragung des
Mietverhältnisses

Art. 17 ¹ Die Übertragung des Bootes gemeinsam mit dem Mietverhältnis ist auf Ehe-/Lebenspartner, Verwandte in gerader Linie (Kinder und Eltern) sowie auf Verwandte aus dem elterlichen Stamm (Geschwister sowie Nichten und Neffen) auf schriftliche Meldung hin und mit schriftlicher Zustimmung des Sekretariats der KOFAS möglich, sofern die Anforderungen gemäss Art. 7 erfüllt sind. Dies gilt auch im Todesfall eines Schiffhalters.

² Eine Übertragung des Mietverhältnisses zusammen mit dem Boot an Mitglieder von Haltergemeinschaften gemäss Art. 9 kann frühestens nach zehn Jahren gleicher Haltergemeinschaft erfolgen. Die Kofas muss der Übertragung des Mietverhältnisses zustimmen.

³ Andere Gründe zur Übertragungen des Mietverhältnisses sind ausgeschlossen.

Neuzuteilung	Art. 18 Die Vermieterin kann die Bootsplätze jederzeit neu zuordnen. Der neu zugewiesene Platz muss jedoch der Breite, Länge und dem Tiefgang des Bootes entsprechen.
Kündigung	Art. 19 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt beidseitig 3 Monate auf Ende des Kalenderjahres. Eine Kündigung hat schriftlich und unterschrieben zu erfolgen. ² Wird ein Mietvertrag vom Mieter ausserterminlich gekündigt, hat der Mieter einen Anspruch auf Mietzinsrückerstattung pro rata temporis, in vollen Monaten, sofern der Bootsplatz für den Rest des Jahres durch die KOFAS wieder vermietet werden kann. ³ In folgenden Fällen kann nach einmaliger Mahnung fristlos gekündigt werden: a. Bei nicht fristgerechter Einreichung einer Kopie des Schiffsausweises gemäss Art. 13. b. Bei nachgewiesener Untervermietung gemäss Art. 15, Abs. 1. c. Bei nicht bewilligter Abtretung an einen Dritten gemäss Art. 15, Abs. 1. d. Bei Nichtbezahlung des Mietzinses. e. Bei Verletzung der Ordnungsbestimmungen und Sorgfaltspflichten gemäss Art. 20 und 21 sowie der Hafenverordnung. f. Bei Anschaffung eines anderen Bootes ohne Zustimmung der Kofas gemäss Art. 12. g. Bei Belegung des Bootsplatzes durch ein anderes als das im Mietvertrag festgehaltene Boot gemäss Art.11, Abs. 2. ⁴ In schwerwiegenden Fällen erfolgt eine fristlose Kündigung. ⁵ Eine allfällige Räumung erfolgt nach vorgängiger Aufforderung mit Fristansetzung unter Kostenverrechnung an den Bootshalter. ⁶ Falls der Bootsplatz im öffentlichen Interesse dauernd oder vorübergehend aufgehoben werden muss, kann die Einwohnergemeinde Mörigen den Mietvertrag jederzeit fristlos kündigen. Der Mietzins wird in diesem Fall pro rata verrechnet.
Ordnung	Art. 20 ¹ Das Boot ist an den bestehenden Einrichtungen fachgerecht zu vertäuen und in betriebssicherem Zustand zu halten. Nicht betriebssichere oder mangelhaft unterhaltene Boote sind auf Anordnung der KOFAS zu entfernen. ² Am Boot sind zum Schutz der Einrichtungen und anderer Boote wirksame Fender anzubringen. Diese müssen so beschaffen sein, dass jede Beschädigung oder Beschmutzung der Anlage oder anderer Boote ausgeschlossen ist. ³ Stegseitig ist zwingend das Hochwasserentlastungssystem zwischen Steg und Festmacher zu verwenden. Die Festmacher sind steg- wie pfostenseitig mit Rückdämpfern zu versehen. ³ Auf den Bootsstegen und übrigen Hafeneinrichtungen dürfen keine Gegenstände deponiert werden, ausgenommen sind Bootsplanen auf den Verbreiterungen des Holzstegs.

Sorgfaltspflicht	Art. 21 ¹ Der Mieter verpflichtet sich, die gesamte Hafenanlage sowie andere Boote mit aller Sorgfalt zu behandeln. ² An den Anlagen dürfen weder bauliche Änderungen vorgenommen noch irgendwelche zusätzlichen Einrichtungen angebracht werden. Als Änderungen gelten auch Installationen, die am Steg und an der Mole angebracht werden. Die von der Vermieterin bewilligten Metallstege im kleinen Hafen sind von dieser Bestimmung ausgenommen. ³ Jede Verunreinigung der Gewässer, der Hafenanlage und der Winterlagerplätze ist verboten. Insbesondere ist es untersagt, Motorenrevisionen auf dem Wasser vorzunehmen. Fehlbare Bootsbesitzer werden gemäss der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung zur Rechenschaft gezogen.
Haftung	Art. 22 ¹ Der Mieter haftet für alle Schäden, welche durch ihn oder sein Boot an der Hafenanlage sowie an anderen Schiffen verursacht werden. ² Jede Haftpflicht für Beschädigungen oder Entwendungen von Booten und Bootsutensilien wird abgelehnt. Es wird keinerlei Haftung für Schäden übernommen, die infolge Sturm, Feuer oder anderen Ereignissen an den Boots- und Gästeplätzen stationierten Booten entstehen. ³ Die Haftung ist ebenfalls ausgeschlossen, falls das Boot über den Winter nicht ausgewassert wird und durch Vereisung, insbesondere auch durch Schlittschuhläufer und Eishockeyspieler, Schäden entstehen. ⁴ Die Vermieterin gewährleistet keinen bestimmten Wasserstand und übernimmt keine Verantwortung für die Beschaffenheit des Seegrundes.
Unterhalts- und Reparaturarbeiten	Art. 23 ¹ Die KOFAS kann für Reparatur-, Bau- oder Unterhaltsarbeiten am Bootsplatz oder in dessen Bereich die vorübergehende Entfernung des Bootes anordnen. ² Muss das Boot aus solchen Gründen entfernt werden, ist die Vermieterin nicht verpflichtet, dem Mieter einen anderen Bootsplatz zur Verfügung zu stellen. ³ Ist der Gebrauch des Bootsplatzes, aus den vorstehend genannten Gründen, während weniger als einem Monat eingeschränkt oder nicht möglich, erfolgt keine Reduktion des Mietzinses.

Liegewiese, Spielplatz, Damm und sanitäre Anlagen

Liegewiese, Spielplatz, Damm	Art. 24 Liegewiese, Spielplatz und Damm bis zum Molenkopf umfassen das Gebiet westlich des Wanderweges zwischen dem Bootshafen und dem Naturschutzgebiet.
Sanitäre Anlagen	Art. 25 Die sanitären Anlagen befinden sich im Gebäude des Bistros und sind für die Öffentlichkeit von April bis Oktober zugänglich.
Benützung	Art. 26 Die Benützung der genannten Anlagen geschieht auf eigene Verantwortung, eigenes Risiko und ohne Haftung der Einwohnergemeinde Mörigen.

Weisungen	Art. 27 Den Anweisungen des Betriebswartes ist Folge zu leisten.
Anlässe, Veranstaltungen	Art. 28 Für organisierte Anlässe wird auf die Bestimmungen des Gemeindepolizeireglementes (Art. 23 ff) verwiesen.

Parkplätze

Gebührenpflicht	Art. 29 Für die Freizeitanlagen am See stehen in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober eine Anzahl gebührenpflichtiger Parkplätze zur Verfügung.
Winterlagerplätze	Art. 30 In der Zeit vom 1. November bis Gründonnerstag oder längstens 31. März stehen gebührenpflichtige Winterlagerplätze für Boote und/oder Bootsanhänger zur Verfügung. In der übrigen Zeit ist das Stationieren von Bootsanhängern auf den Parkfeldern verboten.

Schlussbestimmungen

Gebührenrahmen	Art. 31 Der Gemeinderat legt die Ansätze auf Antrag der KOFAS innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Anhang I fest.
Übergeordnetes Recht	Art. 32 ¹ Als übergeordnetes Recht gelten die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen des Wassergesetzes und der Schifffahrtsgesetzgebung. ² Soweit die vorstehenden Bestimmungen und die Regelungen im Mietvertrag nicht abweichen, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts.
Ergänzende Bestimmungen	Art. 33 Der Gemeinderat Mörigen erlässt Verordnungen für die Hafenanlage mit Bootsplätzen, für die Liegewiese und für die Parkplätze.
Inkraftsetzung	Art. 34 Dieses Reglement tritt am 01.01.2021 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 08.06.2009.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Mörigen haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 14.09.2020 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE MÖRIGEN

Die Präsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Francine Schmid

Frank Herren

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 13.08.2020 bis 14.09.2020 dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Nidauer Anzeiger Nr. 33 vom 13.08.2020 und Nr. 34 vom 20.08.2020 bekannt.

Mörigen, 14.09.2020

Der Gemeindeschreiber:



Frank Herren

ANHANG I – GEBÜHRENRAHMEN

gemäss Art. 31 des Reglementes Freizeitanlagen am See.

Die Ansätze werden durch den Gemeinderat, auf Antrag der Kommission für Freizeitanlagen am See, festgelegt.

Was	Definition	Gebührenrahmen in Franken
Bootsplatzmiete	pro m ² beanspruchte Fläche / Jahr (Breite x Länge, gemäss Bootsausweis) • Grosser Hafen • Kleiner Hafen	35.00 bis 70.00 30.00 bis 60.00
Slipbenützung	Bootsplatzmieter Hafen Mörigen Für das Ein- oder Auswassern (pauschal) Für Werften pro Einfahrt durch die untere Barriere: • Bis 100 Einfahrten • 101 – 200 Einfahrten • 201 und mehr Einfahrten	in Miete enthalten 30.00 bis 50.00 20.00 18.00 15.00
Stellplatz Bootsanhänger	Stellplatz für Trailer, deren Schiffe in Mörigen ein- und ausgewassert werden; pro Tag	20.00 bis 40.00
Benützung des Gästesteges	pro Übernachtung (exklusive Kurtaxe)	10.00 bis 20.00
Warteliste	Die Bearbeitungsgebühr wird alle 3 Jahre in Rechnung gestellt. Bei nicht fristgerechter Bezahlung wird der Anwärter auf einen Bootsplatz von der Warteliste gestrichen.	30.00 bis 50.00
Änderung des Mietvertrages	infolge Bootswechsel oder Adressänderung	20.00 bis 50.00
Schiffsausweis	Aufforderung zur Einreichung Schiffsausweis	20.00 bis 200.00
Parking, Stundentarif	Pro Stunde; siehe Billetautomat beim Betriebsgebäude	1.00 bis 4.00
Parking, Jahrestarif	• Parkkarte für Möriger Einwohner • Parkkarte für auswärtige Bootsplatzmieter und eingetragene Mitglieder von Haltergemeinschaften	20.00 bis 100.00
Bootsüber- winterung auf dem Parkplatz (jeweils bis 31.03.)	Boote mit Liegeplatz im Bootshafen Mörigen Boote ohne Liegeplatz im Bootshafen Mörigen	200.00 bis 450.00 500.00 bis 750.00
Benützung Liegewiese / Eventwiese	Für organisierte Anlässe richten sich die Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes nach Art. 26 des Gebührenreglementes der Einwohnergemeinde Mörigen.	

HAFENVERORDNUNG

Gemäss Art. 33 des Reglementes Freizeitanlagen am See erlässt der Gemeinderat folgende Hafenverordnung:

1. Diese Hafenverordnung bildet zusammen mit dem Reglement einen integrierenden Bestandteil des zwischen jedem Bootsplatzmieter und der KOFAS (Kommission für die Freizeitanlagen am See) abgeschlossenen Vertrages und gilt auch für Gäste, welche die Hafenanlage benützen.
2. Gäste, die mit ihren Booten über Nacht in der Hafenanlage bleiben, haben eine Übernachtungsgebühr gemäss Anhang I zum Reglement Freizeitanlagen am See zu entrichten.
3. Das Anlegen am Gästesteg ist in der Zeit von 19.00 – 07.00 Uhr unbeschränkt möglich; in der übrigen Zeit ist das Anlegen für maximal 2 Stunden gestattet.
4. Boote, die zu Reparaturzwecken am Gästesteg liegen, sind innert 24 Stunden zu entfernen. Die Gemeinde oder der Betriebswart ist umgehend zu orientieren. Im Unterlassungsfall wird der Halter des Bootes belangt.
5. Die Benützung der Slipanlage ist gebührenpflichtig und erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr.
6. Die Boote sind korrekt zu befestigen; gegenseitige Rücksichtnahme zum Nachbarplatz ist unbedingt erforderlich. Das Schlagen der Fallen ist zu vermeiden. Die Befestigungseinrichtung muss so beschaffen sein, dass sie sich dem jeweiligen Wasserstand anpasst. Am Boot sind zum Schutz der Einrichtungen und anderer Boote wirksame Fender anzubringen. Diese müssen so beschaffen sein, dass jede Beschädigung oder Beschmutzung der Anlage oder anderer Boote ausgeschlossen ist. Es sind geeignete Massnahmen zu treffen, dass bei Sturm oder Regen ein Volllaufen nicht möglich ist.
7. Schäden an Booten oder an der Anlage sind unverzüglich dem Betriebswart oder der Gemeinde zu melden. Für Schäden, die infolge mangelhafter Vertäuung eintreten, hat der Halter des Bootes selbst aufzukommen.
8. Der Mieter ist für Ordnung und Reinhaltung seines Bootsplatzes persönlich verantwortlich. Abfälle gehören in die bereitgestellten Behälter und Container.
9. Die Takelboje ist den Segelbooten vorbehalten und darf nicht zum Stationieren von anderen Wasserfahrzeugen verwendet werden.
10. Innerhalb der Hafenanlage ist die Geschwindigkeit auf maximal 6 km/h zu beschränken.
11. Wer innerhalb des Hafens gegen seemännische Regeln oder gegen die Hafenverordnung verstösst, wird nach einmaliger Mahnung aus der Hafenanlage verwiesen.
12. Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten zwischen den Parteien ist Schlichtungsbehörde bzw. das Regionalgericht Berner Jura-Seeland in Biel.

Inkrafttreten

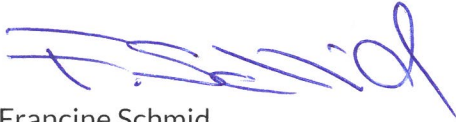
Die Hafenverordnung tritt auf den 01.01.2021 in Kraft.

Genehmigung

Der Gemeinderat von Mörigen hat die Hafenverordnung an der Sitzung vom 14.12.2020 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE MÖRIGEN

Die Präsidentin:



Francine Schmid

Der Gemeindeschreiber:



Frank Herren

BENÜTZUNGSVERORDNUNG LIEGEWIESE, SPIELPLATZ UND SANITÄRE ANLAGEN

1. Den Anweisungen des Betriebswartes ist Folge zu leisten.
2. Die Liegewiese, die Spielplätze und die sanitären Anlagen sind öffentlich zugänglich. Ihre Benützung geschieht ohne Aufsicht, auf eigenes Risiko und ohne Haftung der Gemeinde Mörigen. Dies gilt insbesondere für den Badebetrieb.
3. Für mutwillige Beschädigungen werden die Fehlbaren haftbar gemacht.
4. Das gesamte Gelände ist sauber zu halten. Abfälle sind in die dafür bereitgestellten Behälter zu entsorgen.
5. Einweggrille sind verboten. Offene Feuer dürfen nur in den bestehenden Feuerstellen entfacht werden.
6. Das Campieren ist verboten.
7. Hunde sind auf der Liegewiese nicht erlaubt.
8. Auf der Liegewiese dürfen keine Absperrungen für Gruppen vorgenommen und keine strombetriebenen Geräte genutzt werden.
9. Für organisierte Anlässe wird insbesondere auf Art. 24, 36 und 50 des Gemeindepolizeireglements der Einwohnergemeinde Mörigen verwiesen. Sämtliche publizierten Veranstaltungen müssen der Gemeinde mindestens 30 Tage im Voraus gemeldet werden. Die Gemeindepolizei ist für die Bewilligung zuständig und prüft, ob das Gesuch zusätzlich durch das Regierungsstatthalteramt genehmigt werden muss.
10. Im Weiteren wird das Gemeindepolizeireglement der Einwohnergemeinde Mörigen angewendet.

Inkrafttreten

Die Benützungsverordnung tritt auf den 01.01.2021 in Kraft.

Genehmigung

Der Gemeinderat von Mörigen hat die Benützungsverordnung an der Sitzung vom 14.12.2020 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE MÖRIGEN

Die Präsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Francine Schmid

Frank Herren

PARKPLATZVERORDNUNG

1. Das Benützen des Parkplatzes zum Stationieren von Anhängern ist verboten, vorbehalten bleibt Art. 30 des Reglements.
2. Das Parkieren auf dem Wendeplatz und den Zufahrtsstrassen ist für alle Fahrzeuge verboten.
3. Fahrräder und Motorräder dürfen nur auf den bezeichneten Plätzen abgestellt werden.
4. In der Zeit vom 1. November bis Gründonnerstag oder längstens 31. März stehen gebührenpflichtige Winterlagerplätze für Boote und/oder Bootsanhänger zur Verfügung. Eine Anmeldung muss bis am 30. September mittels Formular erfolgen. Ab Karfreitag resp. spätestens 1. April werden für Boote und/oder Anhänger die gleichen Gebühren wie für Motorfahrzeuge berechnet (gemäss Anschlag am Billettautomaten).
5. Boote und Anhänger auf den Winterplätzen, welche bis am 1. Mai nicht weggeräumt sind, werden unter Kostenfolge entfernt.
6. Für die Benützung des Winterlagerplatzes sind die Weisungen des Betriebswartes und der KOFAS zu beachten. Boote und Bootsanhänger sind so zu platzieren, dass der asphaltierte Strassenbereich nicht tangiert wird. Die Abdeckblachen sind so zu fixieren, dass die Anwohner nicht durch Lärm gestört werden. Das Schlagen der Fallen ist zu vermeiden.
7. Die Vermieterin lehnt jede Verantwortung für Schäden, Unfälle und Diebstähle irgendwelcher Art (einschliesslich bei Sturm- und Unwetterkatastrophen), die dem Benutzer auf dem Parkplatz zustossen könnten, ausdrücklich ab.
8. Jede Verunreinigung des Parkplatzes ist verboten.
9. Die Barriere und die Zahlstation werden 24/7 per Video gegen Missbräuche und Beschädigungen überwacht. Fehlbare sind für Schäden haftbar und werden zur Anzeige gebracht.
10. Eine Parkdauer von mehr als 7 aufeinanderfolgenden Tagen erfordert eine Bewilligung durch die Gemeinde.

Inkrafttreten

Die Parkplatzverordnung tritt auf den 01.01.2021 in Kraft.

Genehmigung

Der Gemeinderat von Mörigen hat die Parkplatzverordnung an der Sitzung vom 14.12.2020 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE MÖRIGEN

Die Präsidentin:

Francine Schmid

Der Gemeindeschreiber:

Frank Herren

REGLEMENT ÜBER DIE SPEZIALFINANZIERUNG BOOTSHAFEN

Grundsatz	Art. 1 Unter der Bezeichnung Bootshafen Mörigen besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 87 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern.
Zweck	Art. 2 Die Mittel der Spezialfinanzierung dienen zum Betrieb und Unterhalt des Bootshafens (Funktion 3415).
Äufnung	Art. 3 Die Äufnung erfolgt aus Ertragsüberschüssen aus der Verwaltungsfunktion 3415, Bootshafen Mörigen.
Gemeinderechnung	Art. 4 Der Vermögensbestand der Spezialfinanzierung ist in der Gemeinderechnung auszuweisen.
Zuständigkeit	Art. 5 ¹ Über die Mittel der Spezialfinanzierung verfügen die gemäss Organisationsreglement der Gemeinde Mörigen zuständigen Organe innerhalb ihrer Kreditkompetenzen. ² Entnahmen aus der Spezialfinanzierung sind im Budget vorzusehen, bzw. mit der Rechnung zu genehmigen.
Schlussbestimmung	Art. 6 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2014.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Mörigen haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 14.09.2020 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE MÖRIGEN

Die Präsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Francine Schmid

Frank Herren

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 13.08.2020 bis 14.09.2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Nidauer Anzeiger Nr. 33 vom 13.08.2020 und Nr. 34 vom 20.08.2020 bekannt.

Mörigen, 14.09.2020

Der Gemeindeschreiber:

Frank Herren

EINWOHNERGEMEINDE MÖRIGEN

Schulstrasse 21
2572 Mörigen

Telefon 032 397 02 02
Telefax 032 397 02 01

E-Mail gemeinde@moerigen.ch
Web www.moerigen.ch